

## 3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler

- Die Kommission werfe der Klägerin vor, die Vorschriften über die Genehmigung des Schlussberichts nicht eingehalten zu haben, obwohl die Geschäftsordnung des Begleitausschusses ein System der stillschweigenden Genehmigung nach einer Frist von zehn Tagen vorsehe; und
- die Kommission habe festgestellt, dass der Bericht der Klägerin auf Englisch hätte abgefasst sein müssen, obwohl es keine Vorschrift gebe, nach der ein Bericht, um gültig zu sein, in einer anderen Sprache als der der Verwaltungsbehörde (hier Französisch) abgefasst sein müsse.

## 4. Vierter Klagegrund: unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung

- 5. Fünfter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da die Kommission für die Ablehnung, das in Rede stehende Programm der Initiative abzuschließen, einen Grund berücksichtigt habe, der seinem Wesen nach mit dem europäischen Interesse nichts zu tun habe

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161, S. 1).

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Vardar/HABM — Joker, Inc. (pingulina)**

**(Rechtssache T-32/12)**

(2012/C 109/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Muslahadin Vardar (Löhne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Höfener und M. Boden)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Joker, Inc. (Allen, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. November 2011 in der Sache R 475/2011-4 aufzuheben und sie dahin abzuändern, dass der Widerspruch zurückgewiesen und die Eintragung der angemeldeten Marke des Klägers gewährt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Der Kläger.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „pingulina“ in orange, violett, blau, grün, gelb und schwarz für Waren der Klassen 20, 24 und 25 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8402992

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Der Widerspruch wurde u. a. auf die Internationale Registrierung Nr. 537386A der Bildmarke „PINGU“ in schwarz und weiß für Waren u. a. der Klassen 20, 24 und 25 gestützt

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde insgesamt stattgegeben und die Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückgewiesen

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass zwischen der angemeldeten Marke und den älteren Marken Verwechslungsgefahr bestehe

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2012 von Roberto di Tullio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10, Di Tullio/Kommission**

**(Rechtssache T-39/12 P)**

(2012/C 109/39)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Roberto di Tullio (Rovigo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Woog und T. Bontinck)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und daher
- das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 29. November 2011 in der Rechtssache F-119/10 aufzuheben, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es die Kommission abgelehnt hat, ihn zum Wehrdienst zu beurlauben, als unbegründet abgewiesen worden ist;